

EnSikuMaV – Die Kurzfristenergiesicherungsverordnung

Die Bundesregierung hat auf Grundlage des Energiesicherungsgesetzes am 24. August 2022 eine Verordnung beschlossen, die Maßnahmen enthält, um Energie zu sparen: Die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV). Anlass zu einer ersten kritischen Betrachtung.

A. Allgemeines

I. „Kurzfrist“

Schon die Bezeichnung der Verordnung fällt ins Auge: „Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung“.

Die „kurze Frist“ bezieht sich dabei nicht auf die Laufzeit - sie soll immerhin sechs Monate betragen, vom 1. September 2022 bis 28. Februar 2023 -, sondern auf die Kurzfristigkeit des Inkrafttretens. In der Tat sind seit dem Entwurf bis zur Verabschiedung und dem Inkrafttreten nur wenige Tage vergangen.

Eine solche Geschwindigkeit kann auf zwei Ursachen beruhen. Entweder will man auf überraschende Ereignisse oder Entwicklungen *rasch* reagieren oder man möchte öffentliche Diskussionen vermeiden und „Fakten schaffen“, bevor sich politischer Widerstand kraftvoll artikulieren könnte.

Überraschende Ereignisse sind nicht ersichtlich. Seit dem Beginn der Waffenlieferungen Deutschlands an die Ukraine war jederzeit damit zu rechnen, dass Russland die Gaslieferungen reduziert oder einstellt. Das ist in den ersten Monaten des Krieges nicht geschehen, seit Juni wurde reduziert. Es gibt keine Überraschungen, welche in den letzten Tagen eingetreten wären. Auch in der Verordnung wird erwähnt, dass das BMWK am 30. März 2022 die Frühwarnstufe und am 23. Juni 2022 die Alarmstufe ausgerufen habe; „ohnehin“ sei die Lage auf den Energiemärkten angespannt gewesen (S. 1 der Verordnung).

Offenbar geht es also nicht um eine Reaktion auf überraschende Neuerungen, sondern um die Vermeidung einer breiteren Debatte.

II. Ziel der Verordnung

„Bei der Energieeinsparung handelt es sich um eine Gemeinschaftsaufgabe von Politik, Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern. Jede eingesparte Kilowattstunde hilft ein Stück weit aus der Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen heraus“, so erläutert der Text der Verordnung die damit verbundene Zielsetzung (S. 1).

„Gemeinschaft“ klingt angenehm, solidarisch, stark. Handelt es sich aber bei der Energieeinsparung um eine Aufgabe von drei gleich beteiligten Partnern, wie es dieser Text vermittelt? Wohl kaum. Die Politik ist beteiligt, sie ordnet an. Unternehmer und Verbraucher sind beteiligt, sie führen aus.

Jede Kilowattstunde helfe aus der Abhängigkeit, heißt es. Aber wird hier wirklich alles in den Blick genommen? Die Abhängigkeit würde nur beseitigt, wenn die Nachfrage geringer wäre als das Angebot der russischen Exporteure.

Dieses Stadium aber wird auch bei äußerster Anstrengung zumindest im anstehenden, wahrscheinlich aber auch im folgenden Winter nicht erreichbar sein. Es geht also kaum um Unabhängigkeit, sondern um Verteilung in der Mangellage. Je weniger die Privatbevölkerung verbraucht, desto mehr steht für andere Nachfrager zur Verfügung. Diese Nachfrager sind keineswegs auf Deutschland beschränkt. Seit langer Zeit und noch aktuell wird Gas in großen Mengen aus Deutschland herausgeliefert, etwa nach Polen, Frankreich oder Südeuropa (die Begründung der Verordnung erwähnt auf S. 11 „die Weitergabe von Gas in andere europäische Länder wie zum Beispiel Frankreich, Österreich und Tschechien“). Die Einsparungen dienen also nicht zuletzt der Belieferung dieser Abnehmer in sonstigen Ländern, was die Abhängigkeit in Deutschland nicht reduziert.

III. Das Maßnahmenbündel und das BVerfG

„Der Eintritt einer Gasmangellage“, so liest man auf S. 2 etwas verwundert, „wird nicht durch eine Beschränkung auf wenige der effektivsten Maßnahmen, sondern durch das Zusammenwirken zahlreicher Maßnahmen vermieden“. Den Verfassern ist, anders wird man diese Gegenüberstellung kaum verstehen können, durchaus bewusst, dass die in der Verordnung angeordneten Maßnahmen zumindest teilweise keinen besonderen Effekt haben. Man will sie aber trotzdem und hofft auf eine Art Gesamteffekt. „Die Maßnahmen ... sind ... Teil eines Maßnahmenbündels“, heißt es auf S. 2.

Warum wird unter anderem hier das „Maßnahmenbündel“ so stark betont? Ich vermute, das hängt - ohne dass es offengelegt würde - mit der Rechtsprechung des BVerfG zusammen. Die Verfasser des Entwurfs sind sich im Klaren darüber, dass das Verbot verfassungsrechtlich schwer oder gar nicht zu halten ist.

In seinem Beschluss vom 19.11.2021 zur „Bundesnotbremse“ hatte das BVerfG sogar noch die fernliegenden Corona-Maßnahmen wie etwa nächtliche Ausgangssperren gebilligt, weil sie angeblich Teil eines Gesamtplanes gewesen seien (der für die Zeitgenossen indes schwer zu erkennen war und sich mir nie offenbart hat). Es drängt sich die Vermutung auf, im Bundeswirtschaftsministerium hoffe man einerseits darauf, dass eine Entscheidung sogar über Eilanträge durch das BVerfG wieder erst gefällt wird, wenn die Verordnung schon wieder außer Kraft getreten ist, und andererseits, dass man unter Berufung auf ein „Bündel“ der Detailprüfung der Vorschriften entgeht. Im Ergebnis kommt es dann für die Durchsetzung gar nicht darauf an, ob die Norm verfassungskonform ist, denn es gäbe kein Gericht, das ihre polizeiliche Durchsetzung verhinderte.

Der „Bündel-Ansatz“ ist verfassungsrechtlich verfehlt (auch wenn er vom BVerfG in einer schwachen Stunde im Kontext von Corona verfolgt wurde). Ineffektive Maßnahmen sind unverhältnismäßig und können auch nicht dadurch legitimiert werden, dass davon viele verhängt werden.

IV. „Alternativen: Keine.“

„Alternativen: Keine“, hieß es eingangs der Verordnung. Betrachtet man die durch die Verordnung eingeführten Maßnahmen in der Gesamtschau, so drängt sich der Eindruck eines mehr oder weniger zufälligen Sammelsuriums auf, das von privaten Außenpools bis zum Händewaschen reicht. Wie könnte eine solche Sammlung ohne Alternative sein? „Alternativlos“ ist ohnehin ein Wort, das bei mir seit der Vorgängerregierung eine gewisse Grundkepsis auslöst. Und hier?

Die erste Alternative zu Energiesparmaßnahmen könnte darin bestehen, mehr Energie verfügbar zu machen. Die dafür in Betracht kommenden Wege von der fortgesetzten Nutzung der Atomkraft bis zur Öffnung von NordStream 2 werden in der Öffentlichkeit diskutiert, aber nicht im Verordnungsentwurf. Dass niemand im Ministerium daran gedacht hätte, darf man ausschließen. Man könnte hierzu möglicherweise die Ansicht vertreten, die Grundrechtseinschränkungen seien eine Konsequenz der außenpolitischen „Haltung“ (man möchte mehr Gas über NordStream 1, aber kein Gas über NordStream 2) und dann müsse das Individuum zurückstehen – Vorrang der Außenpolitik vor den Grundrechten sozusagen. Unterstellen wir hier einmal, dass das überzeugte.

Dann käme als Zweites in Betracht, die Verteilung des Gases grundlegend anders zu ordnen. Deutschland könnte die Gasexporte in andere Länder stoppen und dadurch hierzulande spürbar größere Mengen an Energie verfügbar machen. Es ist nicht erkennbar, dass das in Erwägung gezogen worden wäre. Unterstellen wir weiter, dass die Bundesregierung diesen Vorrang der inländischen Nachfrager aus irgendeinem Grunde nicht als opportun ansieht.

In diesem Fall wäre weiter zu prüfen, ob andere Maßnahmen in Betracht kämen, denn unter mehreren möglichen Beschränkungen soll der Staat den schonendsten Eingriff wählen und nicht den, der ihm als erstes in den Sinn kommt, bei Lichte betrachtet aber gar nicht erforderlich wäre. Gibt es andere Einsparmaßnahmen, die in Betracht kämen, etwa statt des Händewaschens mit kaltem Wasser?

Die Antwort muss lauten: Der Alternativen sind Legion. Ministerpräsident Winfried Kretschmann hatte den guten alten Waschlappen empfohlen, damit könnte bundesweit das Duschen komplett substituiert werden. Statt privater beheizter Außenpools, die in Deutschland praktisch nicht vorkommen, könnten heimische Trainingsgeräte verboten werden, soweit sie Strom konsumieren. Das Kochen könnte eingeschränkt werden, im Sprachgebrauch heißt es schließlich „Abendbrot“ und das ist kalt. Das wären Verbote, die quantitativ Relevanz hätten. Wenn schon nicht das Kochen als solches, so könnten die besonders luxuriösen Bestandteile des Essens aus dem Alltag der Menschen verbannt werden. Etwa durch ein Verbot, Kuchen zu backen. Wer nicht heizt, braucht auch keinen Kühlschrank mehr, dessen Aufgabe übernimmt wieder die Natur (Balkon).

„Mildere Maßnahmen, die dieselbe Menge an Energie einsparen ..., sind in den erfassten Regelungsbereichen nicht realisierbar“, heißt es auf Seite 2. Welche Menge eingespart wird, wenn die Maßnahmen umgesetzt werden, teilt die Verordnung indes gar nicht mit. Die Angabe, woanders könne nicht gleich viel eingespart werden, mangelt jeden Maßstabes. Und was sind eigentlich die „erfassten Regelungsbereiche“? Wenn das bedeuten soll, dass im Regelungsbereich Ladentüren nichts Effizienteres angeordnet werden kann als die Schließung, so mag das zutreffen. Indes ist der Maßstab verfehlt. Man darf eine Maßnahme nicht nur an sich selbst messen, sondern es wäre ein Vergleich mit anderen Maßnahmen geboten gewesen.

V. Befristung?

Die Befristung des Gesetzes wurde auf den 28. Februar 2023 bestimmt (§ 13 der Verordnung). Wird dann Schluss sein? Auf S. 1 des Textes heißt es, die „... Energieeinsparmaßnahmen zur Stärkung der Vorsorge [seien] von großer Bedeutung, um den Eintritt einer Notfallsituation in diesem und im nächsten Winter zu vermeiden.“ Wohlgermerkt: In diesem und im nächsten Winter.

Auch die Bundesregierung wird nicht erwarten, dass Maßnahmen, die bis 28. Februar 2023 gelten, solche Wucht entfalten, dass sie noch den Winter 2023/24 absichern.

Der Zeitraum der Betrachtung darf vor diesem Hintergrund als Indiz dafür bewertet werden, dass zwar zunächst sechs Monate angeordnet werden, um der Bevölkerung den Eindruck zu vermitteln, mit einer gemeinsamen Kraftanstrengung seien bald wieder normale Zustände erreicht, dass man aber tatsächlich bereits jetzt mittel- und langfristige Verlängerungen des Geltungszeitraumes vorsieht.

Nach § 30 Abs. 4 EnSiG durfte die Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates nur Maßnahmen mit einer Geltungsdauer bis zu sechs Monaten verhängen. Für die Verlängerung ist diese Zustimmung erforderlich.

B. Privathaushalte

I. Heizklauseln in Mietverträgen

Nach § 1 (Anwendungsbereich) und § 2 (Begriffsbestimmungen) beginnen die eigentlichen Regelungen der Verordnung in § 3.

Dieser Paragraph bestimmt:

- (1) Die Geltung einer Vereinbarung in einem Mietvertrag über Wohnraum, nach der der Mieter durch eigene Handlungen eine Mindesttemperatur zu gewährleisten hat, ist für die Geltungsdauer der Verordnung ausgesetzt. Eine Pflicht des Mieters, die nicht auf einer nach Satz 1 ausgesetzten vertraglichen Vereinbarung beruht, bleibt von dieser Regelung unberührt. Dazu zählt insbesondere die Pflicht des Mieters, durch angemessenes Heiz- und Lüftungsverhalten Schäden an der Mietsache vorzubeugen.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Mietverhältnisse anzuwenden, die vor dem 1. September 2022 begründet worden sind.

Die Geltung von Klauseln in Mietverträgen über eine Mindesttemperatur wird „ausgesetzt“. In früheren Entwurfsfassungen war noch von „unwirksam“ die Rede. Das wird nun vermieden, offenbar, um der Frage vorzubeugen, wie eine unwirksame Klausel nach Außerkrafttreten der Verordnung wieder aufleben könnte.

Die Pflicht des Mieters, durch Heizen und Lüftung Substanzschäden vorzubeugen, bleibt „unberührt“. Die Klauseln sind also zwar unanwendbar, aber die Pflicht bleibt – außer, wenn das Heizen überhaupt nicht auf einer Notwendigkeit beruht, sondern purer Luxus und Energieverschwendung ist.

Ich frage mich, wie häufig das zutreffen mag. Soweit es überhaupt Anwendungsfälle geben sollte, wäre die Pflicht zum sinnlosen, durch kein Erhaltungsinteresse des Vermieters gedeckten Heizen auch ohne die Verordnung unwirksam. Durch § 307 BGB wird nämlich die Unwirksamkeit unangemessener Klauseln angeordnet - sinnlose Pflichten sind ohne Weiteres unangemessen. Nach dem BGB sogar dauerhaft und nicht nur für sechs Monate.

Die Gesamtwirkung der Maßnahme lasse sich mangels Datengrundlage (niemand weiß, wie viele Temperaturklauseln in Mietverträgen es gibt) „kaum beziffern“ (Seite 19). „Kaum“ ist hier ein anderes, gefälligeres Wort für „nicht“. Die Maßnahme ist also einerseits rechtlich ohne Sinn, andererseits im Hinblick auf den Effekt ein Blindflug.

Erreicht die Verordnung insoweit einen sinnvollen Zweck? Für mich ist das nicht erkennbar. Die Verordnung ist daher in diesem Teil verfassungswidrig, da unverhältnismäßig.

II. Private Pools

Die Vorschrift des § 4 untersagt das Beheizen privater Innen- oder Außenpools mit Gas oder Strom. Ausnahme: Wenn es für therapeutische Anwendungen „zwingend notwendig“ (als wenn die einfache Notwendigkeit nicht reichte) ist (ob die therapeutische Anwendung wiederum notwendig sein muss und auf wen sie sich ggfs. bezieht, besagt der Text nicht). Im Entwurf hieß es hier noch als zweite Ausnahme: oder zur Abwehr von Schäden an der Anlage. Das ist in der verabschiedeten Fassung entfallen.

Unbeheizt ist ein Pool im deutschen Winter nicht nutzbar. De facto wird die Nutzung privater Pools untersagt.

Gas und Strom sollten zuerst da eingespart werden, sagt die Verordnung, „wo dies die geringsten sozialen und ökonomischen Nachteile bringt“ (Seite 20).

Verbote gegenüber Privatpersonen haben keine unternehmerischen Nachteile. Ökonomisch wirken sich derartige Verbote allerdings insoweit aus, als ein Schwimmbad in einer Immobilie mit einer erheblichen Investition verbunden ist, die aufgrund der Untersagung nicht - durch bestimmungsgemäße Nutzung - amortisiert werden kann. Der Nachteil für einen Immobilieneigentümer, der sein Haus hat unterkellern lassen, um dort den Raum für Technik und Schwimmbad verfügbar zu machen, und der danach die weiteren hierfür erforderlichen Beträge aufgebracht hat, wird sich typischerweise auf eine sechsstellige Summe belaufen. Bezieht man das in die Bewertung ein, so ist für den individuell Betroffenen der ökonomische Schaden beträchtlich, auch wenn es sich bei dem Verbot (zunächst) um eine zeitlich befristete Maßnahme handelt.

Wie viele private Pools es in Deutschland geben mag? Der Effekt der Maßnahme wird im Verordnungsentwurf quantifiziert. 560.000 private Pools gebe es. „Annahmen zum Betrieb der Bäder sind allerdings im Detail mit großer Unsicherheit behaftet“ (Seite 20).

Die in der Verordnung genannte Zahl scheint mir extrem hoch zu sein. Welche Pools könnten hier erfasst worden sein? Pools in Privathäusern haben hierzulande Seltenheitswert; beheizte Außenpools wird man an wenigen Händen abzählen können. In der Begründung wird noch etwas von Whirlpools und Spa geschrieben. Ich kann mich kaum erinnern, so etwas jemals in privaten Haushalten gesehen zu haben. Sind hier auch aufblasbare Wasserbassins erfasst, in denen Kinder an ein paar Tagen im Hochsommer planschen können, bei denen man eine Heizung aber nicht erwarten darf?

Schleswig-Holsteins Ministerpräsident Daniel Günther hat gefordert, private Saunen nicht mehr zu benutzen. Das sollte möglichst auch für Hotels gelten. Da es deutlich mehr private Saunen als Schwimmbäder geben dürfte, könnte dieser Vorschlag zumindest für sich in Anspruch nehmen, mehr zu bewirken als das faktische Pool-Verbot.

Qualitativ neu ist an Günthers Vorschlag die Erstreckung auf gewerbliche Anlagen. Auch das entbehrt nicht einer gewissen Logik, wenn es darum geht, Energie zu sparen. Gewerbliche Anbieter halten die Einrichtung schließlich über längere Zeiträume vor als der private Eigentümer, der etwa die Sauna nur für die Zeit der konkreten Benutzung einschaltet. Seit Corona sind Hotels daran gewöhnt, dass ihr Spa geschlossen bleibt. Damals allerdings verbunden mit staatlichen Subventionen wegen der ausgebliebenen Gäste.

C. Gewerbetreibende

I. Gemeinschaftsflächen

Durch § 5 wird das Beheizen von Gemeinschaftsflächen, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, in öffentlichen Gebäuden untersagt. Ausnahmen: Drohende Substanzschäden, zu erwartender Mehrbedarf an Energie, medizinische Einrichtungen, Kindertagesstätten.

„Die Wirkung dieser Regelung ist schwer abschätzbar“, heißt es auf Seite 21.

In der Tat werden Unternehmen auch schon vor Verabschiedung der Verordnung und aus schierem Eigeninteresse Flächen, wo sich niemand aufhält, nur in seltenen Konstellationen beheizt haben. Ein vernünftiger Unternehmer meidet sinnlose (Heiz-) Kosten. In seltenen Ausnahmefällen mag das vernachlässigt worden sein, dann aber doch aller Wahrscheinlichkeit nach bei Flächen, wo das überflüssige Heizen keine nennenswerten Kosten auslöst, sich also im Energieverbrauch nicht bemerkbar macht. Wenn diese Lücken nun geschlossen, zumindest: verringert werden, wird das im Ergebnis den Energiehaushalt in Deutschland nicht fühlbar beeinflussen.

II. Höchsttemperaturen und das Arbeitsrecht

Nach § 6 darf in öffentlichen Gebäuden „höchstens auf die folgenden Höchstwerte“ - das Maximum wird im Text maximal deutlich - geheizt werden.

Es folgt eine Differenzierung nach der Art der Tätigkeit. Für körperlich schwere Tätigkeiten sind maximal 12 Grad vorgesehen. Für mittelschwere Tätigkeiten überwiegend im Stehen oder Gehen sind bis zu 16 Grad vorgeschrieben. Mittelschwer (hier wird nicht auf körperliche Aspekte abgestellt, wie ein Vergleich der Nummern zeigt) und überwiegend sitzende Arbeiter dürfen bis zu 18 Grad hochdrehen. Körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeiten sind in Deutschland künftig besonders privilegiert: 19 Grad.

Was aber ist eine „Tätigkeit“, frage ich mich. Ist ein Bauarbeiter, der seine Pause mit einem Mettbrötchen und einer Rhabarberschorle in der Bude verbringt, einer, der körperlich schwer arbeitet, oder genießt er das Privileg des wärmenden Müßiggangs? Je weniger er tut, desto angenehmer werden auch die Umstände, unter denen er sich aufhält.

Und was ist „mittelschwer“ in Abgrenzung zu „leicht“ und „schwer“? Überlässt man es der Beurteilung des jeweils betroffenen Arbeitnehmers, so hätte er auf Nachfrage vermutlich bis vor Kurzem - unter Ausstoß eines kaum vernehmbaren, dennoch wirkmächtigen inniglichen Seufzers - ein Lamento über die Beschwerden seines Daseins im Allgemeinen, der hier verrichteten Arbeit im Besonderen angestimmt. Das würde sich zur Winterszeit nun als Eigentor erweisen: Wer hart arbeitet, muss auch der Kälte trotzen. Nur wessen Physis schon immer die Vorzüge feiner Enthaltensamkeit genoss, den will auch die Verordnung schonen und nicht der rauen Unbill der Naturgewalten ausliefern.

Aber kommt es auf solche Selbstbespiegelung tatsächlich an oder legt das stets wachsame Auge des Arbeitgebers den Status unwiderruflich fest: Low Performer dürfen die Heizkapazität ausreizen und jene, welche die Kohle dafür dem Berg abringen, begnügen sich mit einer Decke (Wollpullis und selbstgestrickte Socken dürften als Geschenke zu Geburtstagen und Festtagen eine ungeahnte Renaissance erfahren)?

Möglicherweise setzen aber auch die Beamten aus dem BMWK durch weitere Normen den Maßstab.

Folgte man gängigen, von der bitteren Realität aber meilenweit entfernten Klischees, so dürfte sich der Rest der Republik dann warm anziehen (aber dieser These soll hier nicht weiter nachgegangen werden).

Arbeitgeber werden wie zu Zeiten von Corona in die Pflicht genommen, zu kontrollieren, ob beispielsweise einzelne Arbeitnehmer zusätzliche Wärmequellen installieren. Das ist zu unterbinden. Arbeitgeber als Vollstrecker der gesetzgeberischen Anordnung, ihrerseits stets unter dem Damoklesschwert von Kontrolle und Strafe.

Wenn Arbeitnehmer in Ihrer Gesundheit gefährdet sind, gelten die Vorschriften grundsätzlich nicht. Das dürfte etwa der Fall sein, wenn Grippe droht. Allerdings muss zuerst geprüft werden, ob andere Schutzmaßnahmen möglich und ausreichend sind. Man sollte sich primär durch Schal und Wollmütze vor Husten und Schnupfen schützen, wenn man im kalten Zimmer sitzt.

Wie wird die Praxis aussehen? Sind Arbeitgeber künftig gehalten, täglich mit dem Thermometer unter dem Arm allen Arbeitnehmern einen Besuch abzustatten? Stellen sie Verstöße fest, etwa 19,5 oder gar 20 Grad im Büro des Sekretariats, dann drehen sie die Heizung herunter und erteilen eine Abmahnung, im Wiederholungsfalle folgt die Kündigung (verhaltensbedingt oder – wegen falscher Grundhaltung – personenbedingt). Sonst: Bußgeld bis 100.000 Euro oder Haft, § 15 Abs. 3 EnSiG.

Der Arbeitsmarkt des Jahres 2022 ist dadurch gekennzeichnet, dass qualifizierte und noch dazu arbeitswillige Mitarbeiter in nahezu keiner Branche mehr zu bekommen sind. Können wir realistischerweise erwarten, dass ein Arbeitgeber eine fleißige Mitarbeiterin im Büro mit der Kündigung bedrohen oder diese gar aussprechen wird, weil sie ein höheres Wärmebedürfnis hat als die Verordnung ihr zubilligt? Angesichts der Strafandrohung: vielleicht. Noch hat Robert Habeck die „Wärmepolizei“ von sich gewesen, aber realistischerweise wird er nicht allzu lange auf die Eigenmotivation von Privatleuten und Unternehmen bauen.

Was, wenn die Mitarbeiterin argumentiert, sie werde immer krank, wenn nicht mindestens 20 Grad herrschen? Reicht die bloße Behauptung, um die Pflicht zur Einhaltung der Höchsttemperaturen aufzuheben? Schließlich droht eine Gefährdung der Gesundheit und wie könnte der Arbeitgeber prüfen, ob die Aussage zutrifft?

Die Höchsttemperaturen nach § 6 gelten für Arbeitsräume gemäß § 12 als Mindesttemperaturen. Ein Wert, der zugleich Minimum und Maximum ist, ist ein fixer Wert. Ein eigenes Ermessen bei der Einstellung der Raumtemperatur steht Arbeitgebern und Arbeitnehmern damit nicht mehr zu.

III. Händewaschen

Zentrale Trinkwassererwärmungsanlagen werden durch § 7 reguliert. Ist ein Wasserhahn „überwiegend“ zum Händewaschen vorgesehen, so gibt es künftig nur noch kaltes Wasser. Im Übrigen ist auf das Niveau herunterzuregeln, das erforderlich ist, um Gesundheitsgefahren vorzubeugen.

Eine Ausnahme gilt für Anlagen, die zum Duschen vorgesehen sind. Die Temperatur des Warmwassers beim Duschen wird aktuell ebenso wenig vorgeschrieben wie die maximale Zeitdauer. Auch der väterliche Hinweis von Ministerpräsident Winfried Kretschmann, das Volk möge wieder Waschlappen einsetzen statt zu duschen, hat bisher keinen Eingang in das Gesetz gefunden.

IV. Beleuchtung

Die Beleuchtung öffentlicher Gebäude und Denkmäler wird durch § 8 untersagt. Um wie viele Objekte es sich handelt und von welchem Einsparvolumen die Bundesregierung ausgeht, ergibt sich aus der Verordnung nicht.

Die Beleuchtung von Denkmälern und Gebäuden mag auf erstes Hinsehen als überflüssiger Luxus angesehen werden. Tatsächlich dient diese Heraushebung indes der Identifikation und der touristischen Attraktion. Dem Brandenburger Tor etwa wohnt eine identitätsstiftende Kraft für die Hauptstadt inne, die nicht quantifiziert werden kann. Ist hier vom Ordnungsgeber überhaupt eine Abwägung vorgenommen worden, die sämtliche Aspekte einbezieht?

Je dunkler und unattraktiver die Städte in Deutschland werden (aus anderen Ländern sind mir derartige Maßnahmen nicht bekannt), desto eher werden die Menschen abends zu Hause bleiben, könnte eine unausgesprochene Absicht sein. Wer früh zu Bett geht, verbraucht weniger Energie als derjenige, der draußen unterwegs ist.

Dazu passt es, wenn § 11 den Betrieb beleuchteter oder lichtenittierender Werbeanlagen in der Zeit von 22 bis 6 Uhr verbietet. Die Städte werden abends verdunkelt, die Bevölkerung kehrt heim. Wozu auch, wird sich mancher Ministerialbeamter gefragt haben, dieser fortwährende Drang zu Werbung und Profit bei Gewerbetreibenden?

Was aber ist mit den Einbrechern, die bislang von Ihrem Tun oft nur durch viel Licht und die laufende Überwachung abgehalten werden konnten?

Die Wirkung des Werbeverbots wird auf fünf Prozent des gesamten Stromverbrauchs in Handel und Dienstleistungen taxiert, das wären 300 Gigawattstunden oder - unter der Prämisse, dass der zugrunde gelegte Strompreis zutrifft - 60 Millionen Euro jährlich bundesweit. Da die Verordnung nur für ein halbes Jahr gilt, scheint man von einem Einsparvolumen von insgesamt 30 Millionen Euro bundesweit über den gesamten Zeitraum auszugehen.

V. Informationspflicht

Die Vorschrift des § 9 ordnet eine Informationspflicht über Preissteigerungen für Versorger und für Eigentümer von Wohngebäuden an.

VI. Türen geschlossen

In § 10 wird dem Einzelhandel das „dauerhafte Offenhalten von Ladentüren“ untersagt.

Offene Ladentüren sind zur Winterzeit - und nur das ist hier relevant - praktisch nicht zu beobachten. Wie hoch soll die Einsparung sein, die man im Ministerium erwartet?

„Die Wirkung dieser Regelung ist schwer abschätzbar“, heißt es auf Seite 26.

Ist das Schließen von Türen womöglich ein Testballon: einfach mal anhand einer kaum bemerkbaren Einschränkung zu testen, wie die Öffentlichkeit reagiert, um dann in weiteren Schritten voranzugehen?

C. Resümee

Die Verordnung will dazu beitragen, Bürger durch konkret angeordnete Maßnahmen dazu anzuhalten, Energie einzusparen. Das betrifft alle Lebensbereiche vom Händewaschen bis hin zum Betrieb eines privaten Pools, im Unternehmen auch die Maximaltemperatur.

Zur Notwendigkeit gerade dieser Maßnahmen verhält sich der Entwurf nicht. Zahlreiche andere Maßnahmen sind denkbar, von dem Einbehalt des aktuell in das angrenzende Ausland gelieferte Gas bis hin zu anderen Regelungsbereichen, etwa die zeitliche Limitierung des Kochens. Solange die Bundesregierung gar nicht weiß, wie viel Energie überhaupt insoweit einzusparen ist, fehlt es an Kriterium für eine Bemessung des Effekts, so er überhaupt eintritt.

Vor dem Hintergrund mangelnder Darlegung der Verhältnismäßigkeit, das ist: stets den Weg der geringsten Eingriffsintensität zu wählen, ist derzeit anzunehmen, dass ein Verstoß zumindest gegen die Artikel 1, 2 und 3 des Grundgesetzes vorliegt. Die Verordnung ist verfassungswidrig.